

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1952

Nummer 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

1952 S. 1214
berichtigt durch
1952 S. 1672

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 9. 1952, Aufbewahrung der Leichenschau- oder Totenscheine. S. 1213.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 9. 1952, § 3 der Ersten DVO in Verbindung mit §§ 19 und 31 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 1213.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 26. 8. 1952, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerschein) für Filmvorführer. S. 1214.

C. Finanzministerium.

RdErl. 23. 8. 1952, Zum Alliierten Gesetz Nr. 47; hier: Amerikanisches Circular Nr. 57 (Schadensersatzansprüche gegen die Vereinigten Staaten). S. 1214. — RdErl. 1. 9. 1952, Einzahlungstag bei Überweisung von Geldbeträgen durch die Landeszentralbanken. S. 1221.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 1. 9. 1952, Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze. S. 1221.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 31. 8. 1952, Tilgung der Rindertuberkulose. S. 1222.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 1. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung. S. 1222.

G. Sozialministerium.

Bek. 27. 8. 1952, Abgabe stark wirkender Arzneimittel. S. 1222.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 27. 8. 1952, Maßnahmen zur Abbüderung von Baukostenüberschreitungen. S. 1223.

K. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1226.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aufbewahrung der Leichenschau- oder Totenscheine

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1952 — I — 14.55 — Nr. 1148/52

Im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister wird zur Ausführung des § 568 (1) DA. bestimmt:

Die von den Standesämtern den Gesundheitsämtern mit den Zweitschriften der Zählkarten für Sterbefälle übersandten Leichenschau- oder Totenscheine werden bei den Gesundheitsämtern drei Jahre nach ihrer Auswertung aufbewahrt. Sie sind nicht mehr an die Standesämter zurückzugeben, sondern von den Gesundheitsämtern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten bzw. als Altpapier zu verwenden. Absatz 1) des Erlasses des Sozialministers vom 2. Juni 1949 II B/2—34 0 wird hiermit aufgehoben.

Zusatz für den Regierungspräsidenten Arnsberg: Unter Hinweis auf Ihre Anordnung vom 15. September 1950 — I Sta III 61—9—1/I M 8041 M.

An die Stadt- und Landkreise,
die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden,
das Statistische Landesamt in Düsseldorf zur Kenntnis.

— MBl. NW. 1952 S. 1213.

II. Personalangelegenheiten

§ 3 der Ersten DVO in Verbindung mit §§ 19 und 31 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1952 — II B—3a/25.117.22 — 9773/52

§ 3 der zu den §§ 19 und 31 des Gesetzes zu Artikel 131 GG erlassenen Rechtsverordnung zielt darauf ab, die Rechtsstellung der durch diese Bestimmungen betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem durch das Gesetz gegebenen Rahmen so zu gestalten, daß Härten vermieden werden. Würde sich bei Anwendung des § 3 a.a.O. herausstellen, daß gegenüber der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 19, 31 selbst der Status

des Betreffenden zu seinen Ungunsten beeinflußt würde, so dürfen in derartigen Fällen nur die Bestimmungen des Gesetzes selbst als maßgebend angewendet werden.

Vorstehende Auffassung wird vom Herrn Bundesminister des Innern vertreten. Ich schließe mich dieser Auffassung an und bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1213.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerschein) für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1952 — IV A 3 — 19.29 Nr. 1155

Das Befähigungszeugnis — Vorführerschein — des nachbenannten Filmvorführers ist als verloren gemeldet worden und wird für ungültig erklärt:

Treff, Hermann, Mülheim-Ruhr, Eppinghofer Str. 81, geboren: 19. 10. 1916 in Gotha, Zeugnis-Nr.: nicht bekannt, ausgestellt: Juni 1947 in Weimar.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1214.

C. Finanzministerium

Zum Alliierten Gesetz Nr. 47; hier: Amerikanisches Circular Nr. 57 (Schadensersatzansprüche gegen die Vereinigten Staaten)

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1952 — Rgu 4103—6238/52/III E 1

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Circulars Nr. 57 vom 16. Juli 1952 — APO 403 — bekannt mit der Bitte um Beachtung, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

a) **Ziffer 5 (zeitlicher Geltungsbereich).**

Das Circular ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen es sich um Schäden handelt, die bereits vor dem 20. Februar 1951 eingetreten sind, wenn sie auch nach den früher geltenden Bestimmungen entschädigungsfähig waren. Damit ist klargestellt, daß in diesen Fällen auch das Gesetz Nr. 47 anzuwenden ist (vgl. Ziff. 20 des Circulars).

b) **Ziffer 9 c und 10 c (zuständige Feststellungsbehörde).**

Als zuständige Feststellungsbehörden bestimme ich die Kreisfeststellungsbehörden Aachen-Stadt, Dortmund, Altena, Herford-Stadt, Düsseldorf, Bonn-Stadt und Münster-Stadt.

c) **Ziffer 20 (anwendbare Vorschriften).**

Zu den anwendbaren Vorschriften gehören — wie von EUCOM ausdrücklich bestimmt worden ist — auch die zum Gesetz Nr. 47 ergangenen Durchführungsverordnungen.

Ich bitte, alle bei den Kreisfeststellungsbehörden noch anhängige und unter das Circular Nr. 57 fallende Entschädigungsanträge der nunmehr zuständigen Kreisfeststellungsbehörde umgehend unmittelbar zu übersenden. Letztere bitte ich, diese Anträge beschleunigt zu bearbeiten und der zuständigen amerikanischen Dienststelle zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

ÜBERSETZUNG:HEADQUARTERS
EUROPEAN COMMANDCircular
Nr. 57APO 403
16. Juli 1952

Dieses Circular gilt, bis es außer Kraft gesetzt oder durch eine andere Vorschrift ersetzt wird.

Tort Claims
Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Ziffer
Aufgehobene Bestimmungen	1
Bezug	2
Zweck	3
Aufgaben	4
II. Schadensersatzansprüche	
Geltungsbereich	5
Anspruchsberechtigte	6
Ansprüche Dritter	7
Frist für die Geltendmachung der Ansprüche	8
Einreichung der Anträge	9
Aufgaben der Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden	10
Unterlagen	11
Ausschluß von Ansprüchen	12
Wahl	13
Schadensersatzansprüche aus Arbeitsunfällen	14
Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice	15
III. Untersuchung	
Schadensfälle, an denen Mitglieder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind (außer Seeschäden)	16
Seeschäden	17
Besatzungsbehörden	18
Personen oder Organisationen, für die eine Bestätigung vorliegt	19
IV. Entscheidung	
Allgemeines	20
Ansprüche aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 (Währungsumstellung)	21
Auszahlung	22

I. Allgemeines

1. **Aufgehobene Bestimmungen.**
 - a) EUCOM Circular 57
 - b) EUCOM Circular 91. 1950 in abgeänderter Fassung.
2. **Bezug.**
 - a) SR 25—20—1, in abgeänderter Fassung und AFR 112—2.
 - b) AR 25—25 in abgeänderter Fassung und AFR 112—3
 - c) AR 25—80 und AFR 112—5
 - d) AR 25—90 und AFR 112—6
 - e) AR 25—100 und AFR 112—7
 - f) AR 25—220 und SR 25—220—1 und AFR 112—9
 - g) SR 56—20—1, in abgeänderter Fassung (gilt nur für Einheiten der amerikanischen Armee).

3. **Zweck.** Durch dieses Circular werden die Verfahrensvorschriften festgelegt, die im Europäischen Befehlssbereich bei der Untersuchung, Bearbeitung und endgültigen Erledigung von Schadensersatzansprüchen (tort claims) Anwendung finden.

4. **Aufgaben.** Der Judge Advocate, EUCOM, ist verantwortlich für die Überwachung der Untersuchung, Bearbeitung und endgültigen Erledigung von Schadensersatzansprüchen, die auf Ereignisse innerhalb des Europäischen Befehlssbereichs zurückzuführen sind. Diese Aufgabe wird von ihm oder der von ihm bestimmten Person durchgeführt.

Hierzu gehört:

- a) Die Errichtung von Claims Office Teams, Claims Commissions und anderen Stellen, die für die Untersuchung von Ereignissen oder Unfällen benötigt werden, aus denen ein Anspruch entstehen kann, sowie die Bearbeitung und Entscheidung von Ansprüchen.
- b) Die Abgabe von Empfehlungen über
 - (1) die Aufstellung von Verteilertabellen (tables of distribution)
 - (2) den Einsatz oder die Versetzung von „Claims“-Personal innerhalb des Europäischen Befehlssbereichs.
- c) Die Herausgabe von Dienstanweisungen und technischen Anweisungen für das „Claims“-Personal.

II. Schadensersatzansprüche**5. Geltungsbereich.**

- a) **Zeitpunkt des Inkrafttretens.** Die Vorschriften dieses Circulars gelten innerhalb des Bundesgebiets nur für Ansprüche aus Schadensfällen, die am oder nach dem 20. Februar 1951 eingetreten sind, und in den Westsektoren von Berlin nur für Ansprüche aus Schadensfällen, die am oder nach dem 15. Juni 1951 eingetreten sind; es werden jedoch Ansprüche aus Ereignissen, die im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin vor dem Inkrafttreten dieses Circulars eingetreten sind, sofern auch nach dem im Zeitpunkt des Schadensfalles geltenden Direktiven von EUCOM anzuerkennen waren, nach den Vorschriften dieses Circulars erledigt.

- b) **Innere Ansprüche.** Schadensersatzansprüche können nach den Vorschriften des vorliegenden Circulars geltend gemacht werden, wenn der Verlust oder Schaden innerhalb des Bundesgebiets oder der Westsektoren von Berlin eingetreten ist und durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der nachstehend Aufgeführten verursacht wurde:
 - (1) die amerikanischen Besatzungsbehörden.

- (2) Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte (Armee, Kriegsmarine, Luftwaffe oder Marinekorps) und deren Familienangehörige.

- (3) Nichtdeutsche Organisationen oder nichtdeutsche Personen, deren Anwesenheit im Bundesgebiet von dem amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland oder von dem Befehlshaber der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte oder deren Anwesenheit im amerikanischen Sektor von Berlin vom Kommandanten des amerikanischen Sektors oder vom Befehlshaber der Besatzungsstreitkräfte des amerikanischen Sektors von Berlin als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt wird, und die keine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und ihm Rahmen ihrer Arbeitsverrichtung erfolgt ist.

- (4) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die im Dienste
 - a) der amerikanischen Besatzungsbehörden
 - b) der amerikanischen Streitkräfte stehen, sowie deren Familienangehörige.

- (5) Sonstige Personen, die bei den amerikanischen Besatzungsbehörden oder den amerikanischen Besatzungsstreitkräften beschäftigt sind oder in deren Diensten stehen, vorausgesetzt, daß die Handlungen oder Unterlassungen, die den Anspruch begründen, in Ausführung und ihm Rahmen ihrer Arbeits- und Dienstverrichtungen erfolgt sind.

- c) **Äußere Ansprüche.** Alle anderen Schadensersatzansprüche (tort claims) gegen die Vereinigten Staaten und alle Schadensersatzansprüche (tort claims) zugunsten der Vereinigten Staaten sind im Rahmen der in Ziff. 2 angeführten Vorschriften oder der gegebenenfalls geltenden sonstigen Vorschriften oder Direktiven zu untersuchen, geltend zu machen und zu erledigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo der Schadensfall, der den Anspruch begründet, eingetreten ist.

- d) **Nicht als Kampfhandlungen zählende Tätigkeiten.** Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit den nicht als Kampfhandlungen zählenden Tätigkeiten der amerikanischen Streitkräfte im Sinne der Ziff. 9 AR 25—90 und der AFR 112—6 ergeben, sind ebenfalls nach den Vorschriften dieser Ziffer in der gleichen Weise und im gleichen Ausmaß wie diejenigen Ansprüche abzugelten, die sich aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen ergeben.

6. **Anspruchsberechtigte.** Jede natürliche oder juristische Person (einschließlich von Personenmehrheiten, die nach deutschem Recht als juristische Personen behandelt werden), die innerhalb des Bundesgebiets oder der Westsektoren von Berlin einen Verlust oder Schaden erlitten hat, der durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder Unterlassung seitens der in Ziff. 5 (b) angeführten Personen oder Organisationen verursacht worden ist, kann einen Anspruch im Rahmen der Vorschriften des vorliegenden Circulars geltend machen.

7. **Ansprüche Dritter auf Grund gesetzlichen Übergangs von Rechten.** Ansprüche, welche kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind, können von diesen aus eigenem Recht nach den Vorschriften des vorliegenden Circulars nicht geltend gemacht werden. In Bezug auf die damit zusammenhängenden Interessen des Geschädigten (subrogor) oder des Dritten (subrogee) sind weder Ermittlungen anzustellen noch Feststellungen zu treffen.

8. Frist für die Geltendmachung der Ansprüche.

- a) Ansprüche, die nach dem 16. Juli 1952 entstehen:
Am oder nach dem 16. Juli 1952 entstandene Ansprüche werden nicht abgegolten, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist, geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Überschreitung der Frist ausreichend begründet wird.
- b) Ansprüche, die vor dem 16. Juli 1952 entstanden sind:
Ansprüche aus Schadensfällen, die sich vor dem 16. Juli 1952 zugetragen haben, werden nicht abgegolten, wenn sie nicht innerhalb von 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Es wird jedoch kein derartiger Anspruch abgegolten, wenn der Gesamtzeitraum vom Zeitpunkt des Schadensfalles bis zur Geltendmachung des Anspruchs 120 Tage überschreitet, sofern nicht die Überschreitung der Frist ausreichend begründet wird.
9. Einreichung der Anträge. Die unter die Bestimmungen dieses Circulars fallenden Ansprüche, die im Bundesgebiet oder im amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, sind wie folgt geltend zu machen:
 - a) Ansprüche der Deutschen Bundesbahn werden bei der Claims Section, P & C Branch, Transportation Division, Headquarters EUCOM, geltend gemacht.
 - b) Andere Ansprüche als die der Deutschen Bundesbahn, die in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes oder im amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, werden bei dem Besatzungskostenamt geltend gemacht.
 - c) Ansprüche, die in der britischen Zone und im Bonner Sondergebiet entstehen, werden bei der Feststellungsbehörde geltend gemacht.
 - d) Ansprüche, die in der französischen Zone entstehen, werden bei einem der folgenden französischen Entschädigungsgerichte geltend gemacht:
 - (1) Freiburg, Baden
 - (2) Koblenz, Rheinland/Pfalz
 - (3) Tübingen, Württemberg-Hohenzollern.
10. Aufgaben der Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden.
 - a) Allgemeines. Die Dienststellen, bei denen die Anträge eingereicht werden müssen, haben die Antragsteller mit den entsprechenden Antragsformularen zu versehen.
 - b) Amerikanische Zone des Bundesgebietes und amerikanischer Sektor von Berlin. (1) Die Besatzungskostenämter, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden müssen, die in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes und dem amerikanischen Sektor von Berlin entstehen, haben die im Rahmen der Bestimmungen dieses Circulars geltend gemachten Ansprüche zu untersuchen und darüber zu berichten. Die Untersuchung hat sich auf alle Aspekte des Anspruchs einschließlich der Zeugnisaussagen und der Beweisunterlagen über den Umfang des Schadens oder der Verletzung zu erstrecken, jedoch ist von den deutschen Behörden kein Versuch zu unternehmen, Untersuchungsberichte von Einheiten zu erlangen oder Beweisunterlagen von amerikanischem Militär- oder Zivilpersonal oder von alliierten, neutralen oder deutschen Bediensteten der Vereinigten Staaten zu beschaffen. Sobald ein Anspruch geltend gemacht worden ist, hat die Dienststelle, bei der er geltend gemacht worden ist, dies auf dem Postwege der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zu melden, wenn amerikanisches Personal beteiligt ist, dem Claims Office, Controller of Deutsche Mark Expenditure, Herford, Uhländstraße 24, wenn britisches Personal beteiligt ist, und dem Haut Commissariat Francais en Allemagne, Hotel Stephanie, Baden-Baden, Z.O.F.A., à l'attention du Tribunal Central des Indemnités, wenn französisches Personal beteiligt ist. In der Meldung ist der Zeitpunkt und der Ort des angeblichen Schadensfalles, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Umstände, die Namen und Personalien der Personen, durch deren Handlungen der Anspruch angeblich entstanden ist, und die Höhe des Anspruchsbetrags anzugeben. Entsprechende Formblätter für diesen Zweck werden vom US Claims Service geliefert. Die deutschen Behörden überprüfen alle Berichte und nehmen Stellung zu dem festgestellten Sachverhalt, zu der Frage der Haftung und, in entsprechenden Fällen zu der Höhe des zulässigen Entschädigungsbetrags. Derartige Anträge, einschließlich der dazugehörigen Untersuchungsberichte und Stellungnahmen (Anträge über Ansprüche aus Schadensfällen in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes oder dem amerikanischen Sektor von Berlin, die das Ergebnis unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen von Organisationen oder Personen sind, für die die Behörden in der französischen oder britischen Zone verantwortlich sind), die bei einem Besatzungskostenamt in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes oder im amerikanischen Sektor von Berlin eingereicht werden, sind umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zu übersenden. Das gleiche gilt für Anträge über Ansprüche aus Schadensfällen in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes oder dem amerikanischen Sektor von Berlin, die das Ergebnis unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen von Organisationen oder Personen sind, für die die Behörden in der französischen oder britischen Zone verantwortlich sind. Command Claims Service übersendet Anträge, die französisches oder britisches Personal betreffen, umgehend den zuständigen Dienststellen zur Untersuchung, Feststellung der Haftung, Festsetzung des zu gewährenden Entschädigungsbetrags und dessen Auszahlung nach Maßgabe der in diesen Zonen geltenden Grundsätzen und Verfahrensvorschriften. US Claims Service leistet den Behörden der anderen Zonen bei der Untersuchung derartiger Ansprüche die entsprechende Unterstützung und erteilt die entsprechenden Auskünfte.
 - (2) Claims Section, P & C Branch, Transportation Division, übersendet Anträge der Deutschen Bundesbahn in Bezug auf Ansprüche aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen amerikanischen Personals unter Beifügung der von den Verkehrsdienststellen eingegangenen Angaben und

Unterlagen über das betreffende Ereignis und mit einem Vorschlag über die endgültige Erledigung des Anspruchs dem zuständigen Claims Office Team.

- c) Andere Zonen. Die Dienststellen in der französischen oder britischen Zone des Bundesgebietes und dem französischen oder britischen Sektor von Berlin, bei denen Anträge in Bezug auf dort entstandene Ansprüche eingereicht werden müssen, beschaffen von den Antragstellern und von anderer Seite die einschlägigen verfügbaren Angaben und Unterlagen über den betreffenden Anspruch. Zu diesen Angaben gehören — jedoch nicht ausschließlich — Zeugnisaussagen, eingehende Angaben über die äußere Beschaffenheit des Ortes, an dem sich der Schadensfall zugetragen hat, sowie Unterlagen über das Ausmaß des Schadens oder der Verletzung. Sofort nach Einreichung des Antrages übersendet die Dienststelle, bei der er eingereicht worden ist, eine Meldung hierüber auf dem Postwege an die nächste Dienststelle des US Claims Service. In der Meldung ist der Zeitpunkt und der Ort des angeblichen Schadensfalles, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Umstände, die Namen und Personalien der Amerikaner, deren Handlungen angeblich den Anspruch begründen, sowie die Höhe des Anspruchsbetrags anzugeben. Entsprechende Formblätter für diesen Zweck werden vom US Claims Service geliefert. Ansprüche, für die die Vereinigten Staaten haftbar sind, werden wie folgt geltend gemacht: Anträge in Bezug auf in der britischen Zone entstandene Ansprüche werden bei Claims Office, Controller of Deutsche Mark Expenditure, Herford, Uhländstraße 24, und Anträge in Bezug auf in der französischen Zone entstandene Ansprüche beim Haut Commissariat Francais en Allemagne, Hotel Stephanie, Baden-Baden, Z.O.F.A., à l'attention du Tribunal Central des Indemnités eingereicht. Diese Dienststellen übersenden die Anträge umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zur Untersuchung, Feststellung der Haftung, Prüfung des zuzuerkennenden Entschädigungsbetrags und dessen Auszahlung nach Maßgabe der in der amerikanischen Zone des Bundesgebietes geltenden Grundsätze und Verfahrensvorschriften. US Claims Service leistet den Behörden der Zone, in der der Schadensfall eingetreten ist, im Zusammenhang mit der Untersuchung solcher Ansprüche die entsprechende Unterstützung und erteilt die entsprechenden Auskünfte.
11. Unterlagen. Über die eingereichten Anträge und die eingegangenen Berichte über Schadensfälle werden bei den Dienststellen des Command Claims Service Unterlagen geführt. Die Berichte sind nach Weisung des Judge Advocate EUCOM oder der von ihm benannten Person der Stelle einzureichen.
12. Ausschluß von Ansprüchen. Ein Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Verlust oder Schaden unter Umständen folgender Art eingetreten ist:
 - a) Bei Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. August 1945 erfolgt sind;
 - b) bei Verlust oder Schaden
 - (1) durch Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrags,
 - (2) durch Verletzung oder Verletzung von Verpflichtungen oder Rechten auf dem Gebiet des Familienrechts unter Ein-schluß der Verpflichtung zum Unterhalt unehelicher Kinder,
 - (3) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, falls dieser Verlust oder Schaden auf Grund von Anordnungen einer zuständigen alliierten Behörde entstanden ist,
 - (4) durch Beschaffung oder Requirierung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, von Versorgungsgütern, Einrichtungen, Materialien, Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen durch die alliierten Streitkräfte, für die anderweitig eine Vergütung aus Mitteln des DM-Haushalts der alliierten Hohen Kommission vorgesehen ist,
 - (5) in Fällen, in denen die für den Verlust oder Schaden haftbare Person durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist oder aus eigenen Mitteln Entschädigung leistet, wobei der Ausdruck „durch einen Versicherungsvertrag gedeckt“ so zu verstehen ist, daß ein Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, das den Anspruch aus dem Verlust oder Schaden begründet, in vollem Umfang gültig ist,
 - (6) an Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung der zur Beseitigung des Kriegspotentials genehmigten Maßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümer der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenstände trifft;
 - c) bei Verlust von Schaden an
 - (1) Devisenwerten, gemünztem Gold oder Silber, Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen dieser Metalle in Barrenform, ausländischen Zahlungsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen oder -rechten, die nach den Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden oder eine Behörde, deren Befugnisse die Besatzungsbehörden übernommen haben, einer Ablieferungspflicht unterliegen;
 - (2) Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung von Wiedergutmachungs- oder Rückerstattungsmaßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümer der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenstände trifft;
 - (3) Vermögensgegenständen oder Verlust oder Schaden, verursacht durch die Inanspruchnahme oder den Gebrauch von Vermögensgegenständen, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt
 - a) der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes des früheren Deutschen Reichs oder einer Gebietskörperschaft, einer Dienststelle oder Einrichtung derselben, der früheren deutschen Wehrmacht oder einer Gesellschaft, Vereinigung, Handelsfirma, Organisation oder juristischen Person, die dem früheren Deutschen Reich gehörte oder unter seiner Kontrolle stand, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der vom Senat von Berlin verwalteten Deutschen Post, mit der Maßgabe, daß eine Entschädigungszahlung für Verlust von oder Schaden an Vermögensgegenständen der Stadt Berlin erfolgt, sofern es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die von ihr nach dem 8. Mai 1945 mit oder ohne

Einschränkungen erworben worden sind und vor diesem Zeitpunkt dem ehemaligen Deutschen Reich, seinen Gebietskörperschaften, der ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder einer diesen Organisationen angeschlossenen Stellen gehörten,

- b) der früheren NSDAP, ihrer Gliederungen angeschlossenen Verbände und von ihr abhängigen Organisationen, einschließlich der als Werkzeuge der Parteiherrschaft errichteten halb-militärischen und sonstigen Einrichtungen.

13. Wahl.

- a) **Vorschriften und Circulars.** Ist ein Anspruchsteller berechtigt, unter mehreren Entschädigungsmöglichkeiten einen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Circulars oder auf Grund einer Armeevorschrift geltend zu machen, so muß er sich entscheiden, auf Grund welcher Vorschrift oder auf Grund welchen Circulars er seinen Anspruch geltend machen will. Ist diese Wahl einmal getroffen, so steht ihm danach ein Rechtsbehelf nach einem anderen Circular oder einer anderen Vorschrift nicht mehr zur Verfügung, es sei denn, daß der Anspruch ohne Prüfung der Sache selbst aus anderen Gründen abgewiesen worden ist.
- b) **Gericht.** Ist ein Anspruchsteller berechtigt, bei einem Gericht im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin wegen eines Schadens zu klagen, der auf ein Ereignis zurückzuführen ist, mit den nach den Bestimmungen dieses Circulars ein Anspruch begründet werden kann, und entschließt sich der Anspruchsteller, seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, so kann er danach einen Anspruch wegen des gleichen Verlustes oder Schadens auf Grund der Bestimmungen dieses Circulars oder einer Armeevorschrift nicht geltend machen, es sei denn, daß der Anspruch ohne Prüfung der Sache selbst aus anderen Gründen abgewiesen worden ist. Erhebt ein Anspruchsteller, nachdem er einen Anspruch nach den Vorschriften dieses Circulars geltend gemacht hat, wegen des gleichen Verlustes oder Schadens bei einem Gericht Klage, so wird der Anspruch abgewiesen und der Anspruchsteller auf den Rechtsweg verwiesen.
14. **Schadensersatzansprüche aus Arbeitsunfällen.** An sich werden Schadensersatzansprüche aus Arbeitsunfällen im Rahmen dieses Circulars nicht abgegolten. Fällt der Anspruch in den Anwendungsbereich eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die eine Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus Arbeitsunfällen vorsieht, und tritt der Verlust oder Schaden oder die Verletzung im Rahmen der Beschäftigung des Anspruchstellers durch eine der in Ziffer 5 b bezeichneten Personen oder Organisationen ein, und wurde der Verlust oder Schaden oder die Verletzung durch die Bediensteten einer solchen Person oder Organisation verursacht, so ist ausschließlich der in dem Gesetz oder der Vorschrift vorgesehene besondere Rechtsbehelf gegeben. Ist kein derartiges Gesetz oder keine derartige Vorschrift vorhanden, oder fällt der Anspruch nicht in den Anwendungsbereich eines derartigen Gesetzes oder einer derartigen Vorschrift, so kann der Anspruch im Rahmen der Bestimmungen dieses Circulars berücksichtigt werden.
15. **Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice.** Artikel 139 des Uniform Code of Military Justice findet in den entsprechenden Fällen Anwendung, in denen seine Anwendung nicht durch die Bestimmungen jenes Artikels, durch AR 25-80 oder AFR 112-5 ausdrücklich untersagt ist.

III. Untersuchung

16. **Schadensfälle, an denen Mitglieder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind (außer Seeschäden).** Schadensfälle, mit Ausnahme von Seeschäden, an denen Mitglieder oder Bedienstete der amerikanischen Streitkräfte oder deren Familienangehörige beteiligt sind, werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des beteiligten Dienstzweigs untersucht. Untersuchungsberichte über Schadensfälle, die innerhalb des Bundesgebiets eintreten, sind umgehend der nächsten Dienststelle des Command Claims Service zu übersenden.
17. **Seeschäden.**
- a) **Amerikanische Kriegsmarine.** Die Untersuchung von Seeschäden, an denen Wasserfahrzeuge der amerikanischen Kriegsmarine oder des Military Sea Transportation Service beteiligt sind, obliegt dem Commander US Naval Forces, Germany. Abschriften des Seeschadensberichts sind dem Judge Advocate EUCOM oder einer Stelle des Command Claims Service zur Verfügung zu stellen, sofern ein solcher Schadensfall einen Anspruch begründet.
- b) **Armee.** Die unmittelbare Verantwortung für die Untersuchung von Seeschäden im Rahmen der Vorschrift SR 56-20-1 (gilt nur für Einheiten der amerikanischen Armee) liegt bei den in Ziff. 14 dieser Vorschrift genannten Kommandeuren. Derartige Fälle sind zu untersuchen und zu bearbeiten. Mit den Untersuchungsberichten wird gemäß den Bestimmungen der Vorschrift verfahren, jedoch ist ein Abdruck aller Untersuchungsberichte über das hiesige Hauptquartier (Attn.: Trans.Div.) an den Chief of Transportation, Department of the Army, Washington 25, D.C., zu senden. Andere Seeschäden werden nach den einschlägigen DM-Vorschriften oder -Direktiven untersucht und bearbeitet.
18. **Besatzungsbehörden.** Die unmittelbare Verantwortung für die Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen, an denen von den amerikanischen Besatzungsbehörden beschäftigte oder bei ihnen diensttätige Personen oder deren Familienangehörige und Personen und Organisationen beteiligt sind, die keine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ausüben und deren Notwendigkeit für die Zwecke der Besatzung vom amerikanischen Hohen Kommissar bestätigt wird, die Fertigung von Untersuchungsberichten über solche Fälle und die umgehende Einreichung dieser Berichte bei der nächsten Dienststelle des Command Claims Service obliegt dem amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland.

19. **Personen oder Organisationen, für die eine Bestätigung vorliegt.** Nichtdeutsche Personen oder Organisationen, die keine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ausüben und deren Notwendigkeit für die Zwecke der Besatzung vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte bestätigt wird, sind verantwortlich für die Untersuchung von Unfällen oder Schadensfällen, an denen derartige Personen oder Organisationen oder deren Bedienstete beteiligt sind, gemäß den technischen Anweisungen, die jeweils vom Judge Advocate EUCOM oder der von ihm bestimmten Person oder Stelle veröffentlicht werden. Wird die Untersuchung derartiger Schadensfälle nicht umgehend durchgeführt und der diesbezügliche Bericht von den verantwortlichen Personen oder Organisationen gemäß diesen Anweisungen übersandt, so wird die Bestätigung für diese Personen oder Organisationen nach den Bestimmungen der Ziffer 5 b (3) widerrufen.

IV. Entscheidung

20. Allgemeines.

- a) **Ansprüche aus Handlungen der in Ziff. 5 b aufgeführten Personen oder Organisationen** sind bei den von Judge Advocate EUCOM oder der von ihm bestimmten Person oder Stelle eingesetzten Claims Commissions geltend zu machen. Diese Commissions stellen fest, ob die Personen oder Organisationen ganz oder teilweise für das Eintreten des die Ansprüche begründenden Ereignisses verantwortlich sind. Ist festgestellt, daß diese Person oder Organisation ganz oder teilweise für das Eintreten eines derartigen Ereignisses verantwortlich ist, setzt die Claims Commission in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland die Höhe des Betrages fest, die dem Antragsteller zugesprochen wird und ordnet die Auszahlung dieses Betrages durch die zuständigen deutschen Zahlstellen an. Die Feststellung der Haftung und die Festsetzung der Höhe des Entschädigungsbetrags erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission, nach der vorliegenden Direktive, nach den vorhandenen technischen Anweisungen und den vom Judge Advocate, EUCOM, oder der von ihm bestimmten Personen herausgegebenen weiteren Anweisungen. Gegen die Entscheidung der Claims Commission gibt es kein Rechtsmittel und ihrer Zuständigkeit ist auch keine Grenze hinsichtlich der Höhe der Entschädigung gesetzt, jedoch darf in keinem Falle ein Entschädigungsbetrag zuerkannt werden, wenn der Anspruchsteller nach den Vorschriften des deutschen Rechts kein Recht auf Entschädigung hat.
- b) **Eine im Rahmen der Bestimmungen dieses Circulars vorgeschlagene Entscheidung, die eine Änderung von allgemeiner Bedeutung zur Folge hat, wird erst dann wirksam, wenn der betreffende Antrag beim General Counsel, Office of the US High Commissioner for Germany, zwecks Weiterleitung an die Tripartite Working Party on Occupation Damages eingereicht worden ist, und wenn ihn diese Stelle nach den Vorschriften von GEN-SEC (51) 23 genehmigt hat.**
21. **Ansprüche aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 (Währungsstellung).** Ansprüche auf Entschädigung für Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 21. Juni 1948 erfolgt sind, sind geltend zu machen und der Entschädigungsbetrag ist nach dem Wert im Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung in Reichsmark festzusetzen und die Entschädigungssumme ist
- a) soweit es sich um Entschädigung bei Todesfällen oder dauernder Invalidität handelt, im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 DM auszu zahlen,
- b) bei sonstigen Verlusten oder Schäden im Verhältnis 1 DM = 10 RM auf DM umzustellen und in DM auszus zahlen.
22. **Auszahlung.** Wenn eine entsprechende Anordnung durch eine US Army Claims Commission erfolgt, ist die Zahlung von Entschädigungsansprüchen in der von diesen Claims Commissions festgesetzten Höhe genehmigt. Die Zahlungen erfolgen zu Lasten der deutschen Wirtschaft aus den als „Auftragsausgaben“ bezeichneten Mitteln und gehen zu Lasten der nachstehend bezeichneten DM-Haushalte.
- a) **Sind an den Anspruch begründenden Handlungen oder Ereignissen Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte, deren Familienangehörige und Bedienstete oder Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt wird, so geht die Entschädigungszahlung zu Lasten des Haushalts der amerikanischen Armee (Besatzungsschäden — 105).**
- b) **Sind an den genannten Handlungen oder Ereignissen die amerikanischen Besatzungsbehörden, deren Familienangehörige und Bedienstete oder Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt wird, so gehen die Entschädigungszahlungen zu Lasten des Haushalts des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland (Besatzungsschäden — 105).**
- c) **Sind an den genannten Handlungen oder Ereignissen Personen oder Organisationen beteiligt, deren Anwesenheit vom amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland oder vom Befehlshaber der amerikanischen Besatzungsstreitkräfte als für die Besatzungszwecke notwendig bestätigt wird, und deren Tätigkeit eng mit der Versorgung und dem Unterhalt für verschleppte Personen oder Flüchtlinge zusammenhängt, so gehen die Entschädigungszahlungen zu Lasten des Titels Versorgung und Unterhalt verschleppter Personen/Flüchtlinge (101.82), wenn dies von der Person, die die Notwendigkeit der Anwesenheit bestätigt, angeordnet wird (AG 150 JAG — Heid Mil 8178).**

AUF BEFEHL VON GENERAL HANDY

EDWARD T. WILLIAMS
Major General, GS
Chief of Staff

— MBI. NW. 1952 S. 1214.

Einzahlungstag bei Überweisung von Geldbeträgen durch die Landeszentralbanken

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 9. 1952
— I F 7921:1 52

Nachstehenden Erl. des Bundesministers der Finanzen, der sinngemäß auch im Lande Nordrhein.-Westf. anzuwenden ist, gebe ich zur Kenntnis.

„Erlaß betr. Einzahlungstag bei Überweisung von Geldbeträgen durch die Landeszentralbanken.

Vom 26. April 1952

(MinBl. Fin 1952 S. 189)

Gem. § 4, Ziffer 3 StSäumG., § 35, Buchst. c RKO und § 36, Buchst. c AKO galt bei Überweisung oder Einzahlung von Geldbeträgen auf das Reichsbankgironkonto einer Reichskasse der Tag als Einzahlungstag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbank auf der Durchschrift des Überweisungsscheines oder Reichsbankzahlscheines ergab.

Die Reichsbank wurde nach Kriegsende auf Anordnung der Besatzungsmächte aufgelöst. An ihre Stelle traten die Bank Deutscher Länder und in den einzelnen Ländern die Landeszentralbanken. Diese Banken sind im Zentralbanksystem zusammengeschlossen, das wirtschaftlich als Einheit anzusehen und dessen Gironetz dem der früheren Reichsbank gleichzuachten ist.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn die eingangs angeführten Bestimmungen jetzt auch im Verkehr mit den im Zentralbanksystem zusammengeschlossenen Banken angewendet werden.

Die Zahlungsfrist bei einer zum Beispiel am 25. eines Monats an die Bundeshauptkasse zu entrichtenden Zahlung ist also gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am 25. bei einer Zweiganstalt einer Landeszentralbank abgegeben und von dieser mit dem Tagesstempelabdruck desselben Tages versehen wird.

Als Zahlungsmittel dürfen Überweisungsaufträge für Landeszentralbanken von den Amtskassen nicht angenommen werden. Hinweis auf meinen Erl. vom 1. 3. 52 II A 6 F 3316 b — 3 52.

Bonn, den 26. April 1952.

III H 2000 — 28 52
III S 1296 — 2 52

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrage:

Dr. Hertel."

— MBl. NW. 1952 S. 1221.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 9. 1952
— II BA 2141 — 6401/52 — 4

Unter Abänderung des Erlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein.-Westfalen vom 30. November 1950 — II A — 2141 — 7978 — 50 — (MBl. NW. S. 1115) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Landeszentralbank von Nordrhein.-Westfalen und auf Vorschlag des Ausschusses des Kreditgewerbes in Nordrhein.-Westfalen ab 1. September 1952 die Zinssätze für Kündigungs- und Festgelder wie folgt neu festgesetzt:

unter DM 50 000
DM 50 000 und darüber

1. Kündigungsgelder

bei einer Kündigungsfrist von

a) 1 Monat und weniger als 3 Monaten	3	3 ¹ / ₄
b) 3 Monaten und weniger als 6 Monaten	3 ³ / ₈	3 ⁵ / ₈
c) 6 Monaten und weniger als 12 Monaten	3 ⁷ / ₈	4 ¹ / ₈
d) 12 Monaten und darüber	4 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂

2. Festgelder

bei einer Laufzeit von

a) 30—89 Zinstagen	3	3 ¹ / ₄
b) 90—179 Zinstagen	3 ³ / ₈	3 ⁵ / ₈
c) 180—359 Zinstagen	3 ⁷ / ₈	4
d) 360 Zinstagen und mehr	4 ¹ / ₈	4 ³ / ₈

Im übrigen bleiben die Habenzinssätze in der bisherigen Höhe unverändert weiter gültig.

— MBl. NW. 1952 S. 1221.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1952 — II Vet. 2182 — Tgb. Nr. 3126 52

Den Tierseuchenentschädigungskassen sind in letzter Zeit wiederholt Anträge auf Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen vorgelegt worden, bei denen in den vorgeschriebenen Bescheinigungen die Nummer der Ohrmarke nicht angegeben war. Anträgen, bei denen diese Angabe fehlt, kann nicht stattgegeben werden, da sonst nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob die betreffenden Tiere aus einem dem Verfahren angeschlossenen Bestande stammen. Tiere aus angeschlossenen Beständen müssen sämtlich durch eine Ohrmarke gekennzeichnet sein; ich verweise dazu auf Nr. 5 meines RdErl. vom 3. Oktober 1951 — II Vet. 2182 (MBl. NW. S. 1147).

Wie mir verschiedentlich berichtet wird, werden mehrfach Bestände zum Anschluß an das Verfahren angemeldet, bei denen die Kennzeichnung aller Tiere durch eine Ohrmarke noch nicht vorgenommen ist. In dem RdErl. vom 3. Oktober 1951 wurde festgelegt, daß sämtliche Tiere schon bei der Voruntersuchung durch eine Ohrmarke zu kennzeichnen sind. Voruntersuchungen, bei denen das Einziehen von Ohrmarken unterblieben ist, sind unvollständig und können künftig nicht mehr anerkannt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Stadt- und Landkreise, Tierärztekammern, Tierseuchenentschädigungskassen des Landes Nordrhein.-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1222.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 1. 9. 1952, III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Peter Juchem, Beuel, Wilhelmstr. 58,
Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung: B Nr. 33/52
vom 31. März 1952,
Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Bonn.

— MBl. NW. 1952 S. 1222.

G. Sozialministerium

Abgabe stark wirkender Arzneimittel

Bek. d. Sozialministers v. 27. 8. 1952 — II A 3 42—0

Die Bekanntmachung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MinBl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In § 4 der Bekanntmachung werden eingefügt hinter

„Indischen Hanf oder die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) oder Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon)“

die Worte

„Isonicotinsäurehydrazid (Isonicotinylhydrazin) und seine Salze, Abkömmlinge des Isonicotinsäurehydrazids und ihre Salze“.

1952 S. 1222
berichtet durch
1953 S. 322

In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt
hinter

„Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, wie Pankreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind.“

die Worte

„Isonicotinsäurehydrazid (Isonicotinylhydrazin) und seine Salze. Abkömmlinge des Isonicotinsäurehydrazids und ihre Salze“.

— MBl. NW. 1952 S. 1222.

1952 S. 1223
beachte
1956 S. 2545 Nr. 90

J. Ministerium für Wiederaufbau

III.B. Finanzierung

Maßnahmen zur Abbüderung von Baukostenüberschreitungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 8. 1952 — III B 4/5 — 356. (61/71) Tgb. Nr. 1804/52

Mit meinem u. a. RdErl. habe ich auf die bestehenden Möglichkeiten der Abbüderung der im Baujahr 1950 aufgetretenen Baukostensteigerungen hingewiesen und aufgezeigt, in welcher Weise die entstandenen Finanzierungslücken geschlossen werden können.

Sofern die in Nrn. 1—4 des Erlasses gegebenen Hinweise nicht ausreichen, die Finanzierungslücken auszufüllen, wurden die Bewilligungsbehörden in Nr. 5 a) bis e) ermächtigt, diese durch Zinsstundungen oder -verzichte, Nachbewilligungen bis zur Ausschöpfung der Höchstsätze, nachträgliche Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen und vorzeitige Auszahlung der Schlußrate zu erreichen.

In Ergänzung des u. a. RdErl. erkläre ich mich nachträglich damit einverstanden, daß sich die in Nr. 5 des Erlasses getroffene Regelung außer auf die nach den Förderungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 (MBl. NW. S. 573) auch auf die nach Maßgabe der Kleinwohnungsbestimmungen vom 16. Mai 1950 (MBl. NW. S. 524) gewährten Landesdarlehen erstreckt.

Von den in Nr. 5 des Bezugserrl. erwähnten Ermächtigungen konnte bisher allerdings nur bei Bauvorhaben Gebrauch gemacht werden, die vor dem 31. Dezember 1950 begonnen worden waren.

Bei der Bestimmung dieses Termins war ich s. Z. von der Erwägung ausgegangen, daß die im Jahre 1950 in der Durchführung begriffenen Bauvorhaben von der einsetzenden Verteuerung überrascht werden konnten, ohne daß für viele von ihnen noch die Möglichkeit von Einsparungen bei der Bauausführung bzw. einer Umfinanzierung bestanden hätte.

Unter Berücksichtigung der auch im Baujahr 1951 aufgetretenen Baukostenverteuerungen ermächtige ich hiermit die Bewilligungsbehörden, in besonderen Fällen die mit u. a. RdErl. gegebenen Abbüderungsmöglichkeiten auch für Bauvorhaben anzuwenden, die in der Zeit nach dem 1. Januar 1951 begonnen worden sind.

Für alle Bauvorhaben, die nachweislich in die Baukostenverteuerung geraten sind, gilt nunmehr Nr. 5 des Erlasses vom 31. Mai 1951 mit folgender Maßgabe:

Zu A b s. a) :

Die nach den Förderungsbestimmungen von 9. Mai 1949 und 16. Mai 1950 nach Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten noch während der Bauzeit fällig gewordenen und fällig werdenden Zinsen können jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gestundet werden. Soweit die Einziehung der Zinsen nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 54 der Reichshaushaltsordnung (RHO) in Verbindung mit § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden [RWB] vom 11. Februar 1929 RMin.Bl. S. 49 ff.), können die Zinsen auf Antrag des Schuldners von der Bewilligungsbehörde — nach Ablauf von zwei Jahren oder auch sogleich niedergeschlagen werden. Vorausgesetzt, daß die Bauzwischenzinsen in der ursprünglichen Kostengliederung nicht in Ansatz gebracht worden sind, und daß nach voller Verzinsung des Landesdarlehens demnächst kein Überschuß zu erwarten ist, wird im Zusammenhang mit

einer auf der Baukostenübersteuerung beruhenden Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Gesamtherstellungskosten in der Regel eine besondere Härte schon darin erblickt werden können, daß die in den Förderungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 und 16. Mai 1950 vorgeschriebene Verzinsung der einzelnen Darlehnsraten bereits während der Bauzeit in den späteren grundlegenden Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 189) — Nr. 58 Abs. 2 — und in den Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau (WAB) vom 27. Januar 1951 (MBl. NW. S. 230) — Nr. 62 Abs. 2 — nicht mehr aufrecht erhalten worden ist. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Bauzwischenzinsen zwar in der Kostengliederung angesetzt waren, die Baukostenübersteuerung aber nicht aus Landes- oder sonstigen Fremdmitteln, sondern durch weitere Eigenleistung abgedeckt wird, deren Verzinsung nach Nr. 55 NBB Nr. 59 WAB nicht mehr gewährleistet ist. Die strengeren Maßstäbe nach meinem RdErl. v. 31. Mai 1951 Nr. 5 Abs. 2 brauchen im Hinblick auf § 54 RHO i. V. m. § 66 RWB in den Fällen der Nr. 5 a) nicht mehr angewendet zu werden.

Zu A b s. c) :

Für die Bemessung der Landesdarlehen gelten die Höchstsätze für das Baujahr 1951 gemäß meinem Erl. vom 30. 1. 1951 — III B 4 301.15. (61) Tgb. Nr. 7—354/51 — I B 6240 — 101/51 unter Ziffer IX und vom 31. 1. 1951 — III B 5 — 350.17. — 310.3. (52) Tgb. Nr. 9—488/51 — betr. Mittelbereitstellung I. Abschnitt 1951 —. Meine Erl. vom 12. 2. 1952 — III B 4 — 301.16. (61) Tgb. Nr. 881/52 und vom 15. 2. 1952 — III B 5 — 350.18. — 310.4. (52) Tgb. Nr. 923/52 betr.: Festsetzung von Darlehnshöchstsätzen für das Baujahr 1952 finden keine Anwendung.

Zu A b s. e) 1.) :

Die dort getroffene Regelung über den Baubeginn ist nunmehr gegenstandslos geworden (vgl. Abs. 6 dieses Erl.).

II.

Aus Kreisen der Bauträger sind mir weitere Klagen darüber zugegangen, daß von den Bewilligungsbehörden die Vorschriften über die Belassung von ersparten öffentlichen Mitteln zur Finanzierung anderer Bauvorhaben vielfach nicht richtig gehandhabt oder daß ihnen bei Umfinanzierungen Schwierigkeiten gemacht würden. Das liegt nicht in meinem Sinne. Um Zweifel und Bedenken nach der Richtung auszuräumen, stelle ich daher ausdrücklich fest, daß die Belassung ersparter Mittel zur Finanzierung anderer Bauvorhaben grundsätzlich möglich ist. Die Träger haben darauf auf Antrag sogar einen Anspruch. Dies entspricht nicht nur der langjährigen früheren Verwaltungspraxis, sondern ergibt sich einwandfrei aus der Fassung der Bewilligungsbescheide; denn in den Mustern für die Bewilligungsbescheide sowohl für Neubauten als auch für Wiederaufbauten ist unter Ziff. VIII NBB (MBl. NW. Nr. 19 S. 215) bzw. Ziff. V WAB (MBl. NW. Nr. 19 S. 263) folgendes ausdrücklich zugestanden:

„Soweit das bewilligte Darlehn infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die . . . Bank zurückzuzahlen. Die ersparten Mittel werden Ihnen“ (also dem Bauherrn, Bauträger) „zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden“.

Darin liegt also eine vorbehaltlose Zusicherung. Die Fassung „zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben“ ist auch nicht eng auszulegen. Insbesondere bedeutet sie nicht nur eine Möglichkeit zur Finanzierung neuer, künftiger Bauvorhaben, sondern umschließt sinngemäß erst recht andere schon bewilligte Bauvorhaben, bei denen sich eine Unterfinanzierung herausgestellt hat und noch eine Finanzierungslücke überbrückt werden muß. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich daher hierdurch ausdrücklich allgemein damit einverstanden, daß eingesparte öffentliche Wohnungsbau-mittel für ein fertiggestelltes und abgerechnetes Bauvorhaben, die an sich bestimmungsgemäß zurückzuzahlen

wären, von Bauherren (Bauträgern) auf Antrag zur Schließung einer aufgetretenen Finanzierungslücke für ein anderes, sei es schon bewilligtes oder neues, mit öffentlichen Mitteln gefördertes oder zu förderndes Bauvorhaben verwendet werden können. Dabei dürfen jedoch selbstverständlich die Darlehnshöchstsätze für das Bauvorhaben, auf das die eingesparten öffentlichen Mittel übertragen werden, nicht überschritten werden.

Bei derartigen Umfinanzierungen oder Nachtragsfinanzierungen sind die Finanzierungspläne und Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend zu berichtigen und die ursprünglichen Bewilligungsbescheide durch Abänderungs-Bewilligungsbescheide (Nachtragsbewilligungsbescheide, Ersatz-Bewilligungsbescheide) dahin zu ändern, daß das Darlehn in dem einen Falle gekürzt, in dem anderen Falle erhöht wird. Ebenso sind die Zinsen und Tilgungen für die öffentlichen Darlehen neu zu berechnen. Soweit die Höhe der einem Bauherrn (Bauträger) insgesamt bewilligten öffentlichen Wohnungsbaumittel dadurch nicht verändert wird, können die zur Sicherung der öffentlichen Darlehen eingetragenen Hypotheken zur Verwaltungsvereinfachung vorläufig unverändert bleiben, soweit das zweckmäßig erscheint und die Rang- und Belastungsverhältnisse nicht zu unübersichtlich werden, insbesondere bei Umstellungsgrundschulden.

Bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen, Kaufanwartschaftshäusern und Eigentumswohnungen müssen die Hypotheken spätestens bei der Übertragung auf die einzelnen Bewerber den Darlehnsforderungen für das einzelne Objekt angepaßt werden.

Bezüglich der Ermittlung des Zinssatzes für öffentliche Wohnungsbaudarlehen, des Erlasses fälliger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO zum LASG und des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3b LASG weise ich darauf hin, daß nicht die hypothekarischen Belastungen, sondern nur die Finanzierungsmittel bis zur Höhe der Bau- und Bodenkosten eines Grundstücks in der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebracht werden können.

Die eingesparten öffentlichen Mittel sind in der Kontingentkontrolle bei dem Abschnitt, aus dem die Bewilligung erfolgte, in der Ausgabe in rot abzusetzen. Aus dem gleichen Abschnitt ist sodann das Zusatzdarlehn für das andere Bauvorhaben zu bewilligen. Wurde das Hauptdarlehn für das andere Bauvorhaben aus einem anderen Abschnitt bewilligt, so ist der Bewilligungsbescheid für das Zusatzdarlehn entsprechend zu kennzeichnen.

Die Anwendung des o. a. Verfahrens ist allerdings nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

1. Die eingesparten und die zusätzlich benötigten Mittel müssen von der gleichen Stelle bewilligt werden. Da Neu- und Wiederaufbaumittel von verschiedenen Bewilligungsbehörden bewilligt werden, können Einsparungen bei einem Neubauvorhaben daher nicht bei einem Wiederaufbauvorhaben Verwendung finden und umgekehrt.
2. Es muß sich in beiden Fällen um gleichartige Mittel handeln. Handelt es sich in einem Falle um zweckgebundene und in dem anderen Falle um nicht zweckgebundene Mittel, so ist ein Austausch nur möglich, wenn für den Zusatzbetrag eine entsprechende Zweckbindung auch noch nachträglich herbeigeführt werden kann.

Vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die auf Grund meiner Erl.

III B 2 — (50) Tgb. Nr. 3919/49 — vom 9. 5. 1949 — betreffend Förderung von Wohnungsneubauten (MBI. NW. Nr. 49/1949),

III B 2 — (52) Tgb. Nr. 3958/49 — vom 9. 5. 1949 betreffend Wohnungsinstandsetzung (MBI. NW. Nr. 49/1949) und

III B 4 — 303. (61) Tgb. Nr. 2883/50 — vom 16. 5. 1950 betreffend Förderung von Kleinwohnungsbauten (MBI. NW. Nr. 46/1950)

bewilligten Darlehen.

III.

Der Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister. Er ist auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden bekanntzugeben.

Bezug: RdErl. v. 31. 5. 1951 — III B 4 — 356 (53/52) Tgb. Nr. 1758/51 — (MBI. NW. S. 689).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Wiederaufbauministeriums Essen, Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

an den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, Düsseldorf,

Verbandsdirektor des RSV, Essen,
Verband Rhein. Wohnungsunternehmen, Düsseldorf,
Verband Westf. Wohnungsunternehmen, Münster,
die Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank, Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster,
Rhein. Heimstätte G.m.b.H., Düsseldorf,
Haroldstraße,
Westf. Heimstätte G.m.b.H., Dortmund,
Willem-van-Vloten-Straße,
Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rhein.-Westf. Braunkohlenbezirk, Essen,
Heineckestraße,
Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aachener Steinkohlenbezirk, Aachen,
Harskampstraße,
Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier, Köln, Apostelnkloster.

— MBI. NW. 1952 S. 1223.

Notiz

Ernennung des Herrn Konsul Dr. Franz Weidinger zum Leiter des Konsulats der Republik Österreich in Düsseldorf

Der bisherige Leiter des Konsulats der Republik Österreich in Düsseldorf, Cäcilienallee 4, Herr Konsul Dr. Rudolf Steiner-Haldenstatt, ist von seiner Regierung abberufen und auf einen anderen Posten versetzt worden.

An seiner Stelle wurde Herr Konsul Dr. Franz Weidinger zum Leiter des Konsulats ernannt.

— MBI. NW. 1952 S. 1226.

